

Vertrag betreffend die Zusammenarbeit der Gemeinden Bettingen und Riehen für den Betrieb und die Finanzierung ihrer Schulen (Schulvertrag) vom 6. Januar 2009; Genehmigung der Änderungen

Kurzfassung:

Mit der Annahme der Neukalibrierung des innerkantonalen Finanz- und Lastenausgleichs (FILA2) ist auch der Kauf der Schulliegenschaften vom Kanton durch die Gemeinden Bettingen und Riehen verbunden¹. Die Gemeindeversammlung Bettingen und der Einwohnerrat Riehen stimmten einer neuen *Vereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Stadt und den Gemeinden Bettingen und Riehen betreffend die kommunale Primarstufe (Schulvereinbarung Primarstufe)* in der Variante Kauf am 26. April 2016 bzw. 25. Mai 2016 zu. Der Grosse Rat genehmigte seinerseits den Verkauf der Schulliegenschaften an die beiden Gemeinden mit dem *Grossratsbeschluss betreffend Neukalibrierung des innerkantonalen Finanz- und Lastenausgleichs und Übertragung der Primarschulliegenschaften an die Gemeinden vom 21. September 2016*.

Aufgrund des Kaufentscheids wird auch eine Revision des *Vertrags betreffend die Zusammenarbeit der Gemeinden Bettingen und Riehen für den Betrieb und die Finanzierung ihrer Schulen (Schulvertrag) vom 6. Januar 2009* nötig. Der Schulvertrag gilt als wichtiger interkommunaler rechtsetzender Vertrag zwischen den beiden Gemeinden. Er regelt den Betrieb, die Organisation und die Finanzierung der gemeinsamen Primarstufe und bildet damit die Grundlage für die gemeinsame Trägerschaft der Gemeindeschulen bzw. für die gemeinsame „Schulgemeinde“.

Die Übernahme der Schulliegenschaften hat wesentliche Auswirkungen auf die künftige Finanzierung der gemeinsamen Primarstufe bzw. auf die gemeinsame *Schulrechnung*. Die Gemeinden werden neu jeweils für ihre Investitionen sowie für den baulichen und betrieblichen Unterhalt zuständig. Für die Gemeinde Riehen bedeutet dies, dass für die *Investitionen* und den *baulichen Unterhalt* inskünftig die bereits vom Einwohnerrat beschlossene Spezialfinanzierung betreffend den baulichen Unterhalt von Schulliegenschaften zum Tragen kommt. Die Schulliegenschaften werden zudem den Gemeindeschulen intern *mietweise* gemäss dem zwischen den Gemeinden vereinbarten Mietkalkulationsschema überlassen und die Mietkosten fliessen in die gemeinsame Schulrechnung ein. Die Kosten des betrieblichen Unterhalts werden wie die Personal- und Sachkosten weiterhin der Schulrechnung belastet.

¹ Zu Vorgeschichte und Details siehe die ausführliche Vorlage Nr. 14-18.080.01 vom 23. Februar 2016 → <http://www.riehen.ch/gemeinde-riehen/politik/einwohnerrat/sitzungen/2016-05-25t173000>



Seite 2 Am effektiven Kostenteiler der Schulrechnung ändert sich nichts. Die Gesamtkosten der Gemeindeschulen werden wie bis anhin im Verhältnis der Anzahl Schülerinnen und Schüler und gemäss Wohnsitz auf die beiden Gemeinden verteilt.

Dem Einwohnerrat Riehen wird beantragt, die von den Gemeinderäten Bettingen und Riehen beschlossenen Anpassungen des Schulvertrags zu genehmigen.

Politikbereich: Bildung und Familie

Auskünfte erteilen: Silvia Schweizer, Gemeinderätin, Tel. 061 643 02 62
Ursula Meyerhofer, Abteilungsleiterin Bildung und Familie,
Tel. 061 646 82 47

November 2016



1. Ausgangslage

Mit der Annahme der Neukalibrierung des innerkantonalen Finanz- und Lastenausgleichs (FILA2) ist auch der Kauf der Schulliegenschaften vom Kanton durch die Gemeinden Bettingen und Riehen verbunden². Die Gemeindeversammlung Bettingen und der Einwohnerrat Riehen stimmten einer neuen *Vereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Stadt und den Gemeinden Bettingen und Riehen betreffend die kommunale Primarstufe (Schulvereinbarung Primarstufe)* in der Variante Kauf am 26. April 2016 bzw. 25. Mai 2016 zu. Der Grosse Rat genehmigte seinerseits den Verkauf der Schulliegenschaften an die beiden Gemeinden mit dem *Grossratsbeschluss betreffend Neukalibrierung des innerkantonalen Finanz- und Lastenausgleichs und Übertragung der Primarschulliegenschaften an die Gemeinden vom 21. September 2016*.

Aufgrund des Kaufentscheids wird auch eine Revision des *Vertrags betreffend die Zusammenarbeit der Gemeinden Bettingen und Riehen für den Betrieb und die Finanzierung ihrer Schulen (Schulvertrag) vom 6. Januar 2009* nötig, da die Übernahme der Schulliegenschaften wesentliche Auswirkungen auf die künftige Finanzierung der gemeinsamen Gemeindeschulen bzw. auf die gemeinsame Schulrechnung hat.

Der Schulvertrag gilt als wichtiger interkommunaler rechtsetzender Vertrag zwischen den beiden Gemeinden. Er regelt den Betrieb, die Organisation und die Finanzierung der gemeinsamen Primarstufe und bildet damit die Grundlage für die gemeinsame Trägerschaft der Gemeindeschulen bzw. die gemeinsame „Schulgemeinde“³. Aufgrund der Wichtigkeit des Schulvertrags müssen alle notwendigen Änderungen des Schulvertrags der Gemeindeversammlung Bettingen und dem Einwohnerrat Riehen sowie dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt zur Genehmigung vorgelegt werden.

2. Übernahme der Schulliegenschaften durch die Gemeinden und ihre Auswirkungen auf die Gemeindeschulen

Die Gemeinde Riehen übernimmt per 1. Januar 2017 die auf ihrem Gemeindegebiet liegenden Schulliegenschaften vom Kanton. Vom Kauf ausgenommen ist das Schulhaus Niederholz, welches zusammen mit dem Schulhaus Hebel, der Dreifachturnhalle Niederholz und den Kindergärten heute den *Schulstandort Niederholz* bildet. Das Schulhaus Niederholz wird weiterhin vom Kanton als Zentrum für Brückenangebote genutzt werden, und wird deshalb als eigene Parzelle des Kantons ausgeschieden. Die auf dem Areal des Schulstandorts Hinter Gärten liegenden zwei Provisorien gehen ebenfalls in den Besitz der Gemeinde über.

Das Primarschulhaus Bettingen soll erst nach Abschluss des Um- und Neubaus ins Eigentum der Gemeinde Bettingen übertragen werden: Gemäss heutiger Planung kann der Um- und Neubau frühestens auf das Schuljahr 2019/20 fertiggestellt werden.

² Zu Vorgeschichte und Details siehe die Vorlage Nr. 14-18.080.01 vom 23. Februar 2016 → <http://www.riehen.ch/gemeinde-riehen/politik/einwohnerrat/sitzungen/2016-05-25t173000>

³ Zu den Details der Vorlage Kommunalisierung Primarschule Nr. 06-10.145 → <http://www.riehen.ch/gemeinde-riehen/politik/einwohnerrat/sitzungen/mittwoch-18-februar-2009-1930>



Zeitlich verzögert werden die Hauswartung und der Gebäudeunterhalt vom Kanton in Gemeindehand überführt: diese werden für Riehen ab 2019 bzw. für Bettingen erst mit dem Eigentumsübergang in Eigenregie übernommen. Damit erhalten die Gemeinden ausreichend Vorbereitungszeit für die Übernahme der neuen Aufgaben und den Aufbau der internen Organisation. Die etappenweise Übernahme der Liegenschaften sowie der zweijährige weitere Bezug von betrieblichen Dienstleistungen durch den Kanton hat den Erlass von Übergangsbestimmungen zur Folge.

3. Veränderungen bei der Schulrechnung der Gemeindeschulen

3.1 Heutige Schulrechnung

Gestützt auf den aktuellen Schulvertrag fließen die Kosten für den Schulbetrieb (inklusive Miete der Schulliegenschaften, Personal- und Sachkosten), für das Mobiliar, für den betrieblichen Unterhalt (inkl. Hauswartung) sowie für den Unterhalt des Aussenraums in die gemeinsame Schulrechnung der Gemeindeschulen ein. Die Verlängerung der Primarstufe, die Zusammenführung der Kindergärten mit der Primarschule zur Primarstufe und die Entwicklung hin zu einem umfassenden Schulmodell mit Förderung und Integration werden ebenfalls in der bisherigen Schulrechnung berücksichtigt. Die Kosten der Gemeindeschulen werden bisher über folgenden Kostenteiler an die Gemeinden verteilt: Im Sinn einer gemeinsamen Finanzierung werden sämtliche Aufwendungen und Erlöse der Gemeindeschulen im Verhältnis der Anzahl Schülerinnen und Schüler und gemäss Wohnsitz auf die beiden Gemeinden verteilt (siehe § 15 Schulvertrag).

3.2 Neue Aufgaben der Gemeinden

Mit der Übernahme der Schulliegenschaften entstehen den Gemeinden anstelle der bisherigen fixen Mietkosten neu Kosten für die *Instandhaltung*⁴ und *Instandsetzung*⁵ sowie Kosten für das interne Management des wesentlich erweiterten Liegenschaftsportefeuilles. Die Kosten für Hauswartung, Heizung und Strom sind wie bisher Teil der Betriebskosten. Die Kosten für Instandhaltung (1 % des Neuwerts) und Instandsetzung der Liegenschaften (1,5 % des Neuwerts) erhalten die Gemeinden über den Steuerschlüssel. Damit verfügen die Gemeinden über die erforderlichen finanziellen Mittel, um die Liegenschaften im gleichen Standard bewirtschaften zu können wie dies heute beim Kanton der Fall ist.

Da diese Kosten aperiodisch anfallen werden, erfolgt die Finanzierung des Gebäudeunterhalts (Instandhaltung und Instandsetzung) für die Schulliegenschaften der Gemeinde *Riehen* über eine *Spezialfinanzierung* (Fonds). Dem Fonds werden jährlich 2,5 % des Gebäudeversicherungswerts der Schulliegenschaften zugewiesen. Damit kann sichergestellt werden, dass die via Steuerschlüssel „mitgegebene“ Finanzierung nicht zweckentfremdet wird und auch bei ausserordentlichen Investitionen die notwendigen Mittel bereitgestellt wer-

⁴ Instandhaltung: Einfache und regelmässige Massnahmen (Reparaturen), die während der Nutzungsdauer eines Gebäudes der Erhaltung des bestimmungsgemässen Gebrauchs und zur Beseitigung der durch Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung entstehenden baulichen und sonstigen Mängel dienen.

⁵ Instandsetzung: Diese beinhaltet nach SIA die zyklischen Aufwendungen für das Wiederherstellen der Sicherheit und Gebrauchstauglichkeit für eine bestimmte Dauer. Es ist die Erneuerung eines umfassenden Bauteils des Gebäudes, so dass wieder ein neuer Lebenszyklus entsteht. Instandsetzung kompensiert die Altersentwertung und wird erst gegen Ende der Lebensdauer eines Bauteils vorgenommen.



den können (siehe neue Ordnung zur Spezialfinanzierung des baulichen Unterhalts von Schulliegenschaften vom 25. Mai 2016)⁶.

Gebäudeunterhalt und Hauswartung werden mit dem Eigentumserwerb Sache der Gemeinden Riehen bzw. Bettingen. Beides soll aber erst ab 1. Januar 2019 von der Gemeinde Riehen bzw. ab Eigentumsübergang von der Gemeinde Bettingen in eigener Regie geführt werden. Die Gemeinden werden somit zunächst die entsprechenden Dienstleistungen über eine Leistungsvereinbarung bei den kantonalen Fachstellen einkaufen (siehe Ziff. 3.4). Damit verbleibt ausreichend Vorbereitungszeit für die Übernahme der neuen Aufgaben.

Inskünftig sollen die Gemeinden für ihre Schulliegenschaften vergleichbare Standards betreffend den baulichen und betrieblichen Unterhalt anwenden. Sie werden sich dabei an den kantonalen pädagogischen Konzepten und an den vom Kanton definierten Raumstandards⁷ orientieren. Für die Koordination zwischen den beiden Gemeinden ist der Schulausschuss Bettingen-Riehen zuständig.

3.3 Künftige Auswirkungen auf die gemeinsame Schulrechnung

Die neuen Aufgaben der Gemeinden als Eigentümerinnen der Schulliegenschaften haben folgende Anpassungen der Schulrechnung zur Folge:

- Die Gemeinden werden neu jeweils für ihre Investitionen sowie für den baulichen und betrieblichen Unterhalt zuständig.
- Für die Gemeinde Riehen bedeutet dies intern, dass für die *Investitionen* und den *baulichen Unterhalt* inskünftig die neue Spezialfinanzierung für die Schulliegenschaften zum Tragen kommt (siehe Ziff. 3.2).
- Die Schulliegenschaften werden den Gemeindeschulen intern *mietweise* überlassen (siehe § 11 Abs. 1 und Anhang 2 Schulvertrag). Die internen Mieten werden für beide Gemeinden wie folgt berechnet und in der Schulrechnung verrechnet:

Berechnung der internen Schulhausmiete der beiden Gemeinden Bettingen und Riehen

Mietkalkulationsschema

1,5 %	Instandsetzung	vom Gebäudeversicherungswert
+ 1,0 %	Instandhaltung	vom Gebäudeversicherungswert
+ 1,5 %	kalkulatorischer Zins	vom Kaufpreis der Liegenschaft
<hr/>		
=	Miete der Schulhäuser	

- Zudem werden die Kosten des *betrieblichen Unterhalts* wie die Personal- und Sachkosten weiterhin der Schulrechnung belastet (siehe § 13 Abs. 1 Schulvertrag).

Am effektiven *Kostenteiler* der Schulrechnung ändert sich nichts. Die Gesamtkosten der Gemeindeschulen werden wie bis anhin im *Verhältnis* der Anzahl Schülerinnen und Schüler und gemäss Wohnsitz auf die beiden Gemeinden verteilt (siehe § 15 Schulvertrag).

3.4 Übergangsregelungen betreffend Kosten der Schulliegenschaften

⁶ Siehe Fn. 1.

⁷ Siehe dazu den kantonalen Allokationsbericht, Bericht des Teilprojekts Raum, vom 20. Dezember 2010.



Da das *Schulhaus Bettingen* erst nach der Erstellung des Um- und Neubaus in das Eigentum der Gemeinde Bettingen übergeht und der bauliche und betriebliche Unterhalt bis dahin weiterhin durch den Kanton erfolgen soll, werden die Mietkosten der Gemeinde Bettingen vom Kanton in Rechnung gestellt. Diese Kosten fliessen bis zum Eigentumsübergang via interne Mieten in die Schulrechnung. Die betrieblichen Kosten (inkl. Hauswartung) werden direkt der Schulrechnung belastet.

Der Eigentumsübergang erfolgt für die *Schulliegenschaften in Riehen* bereits per 1. Januar 2017. Der bauliche und betriebliche Unterhalt für die Schulliegenschaften wird jedoch bis Ende 2018 vom Kanton vorgenommen. Die Gemeinde Riehen kauft die entsprechenden Dienstleistungen beim Kanton ein. Die Kosten für den baulichen Unterhalt werden der Gemeinde Riehen direkt belastet. Sie fliessen anschliessend via interne Mietkosten in die Schulrechnung ein. Die Kosten für den betrieblichen Unterhalt werden direkt der Schulrechnung belastet.

Die Hauswartung für alle Schulliegenschaften der Gemeindeschulen soll weiterhin bis Ende 2018 durch den Kanton erfolgen. Diese Leistungen werden bis dahin beim Kanton eingekauft. Die entsprechenden Kosten werden der gemeinsamen Schulrechnung belastet.

4. Notwendige Anpassungen des Schulvertrags

Der geltende Schulvertrag bildet als interkommunaler rechtsetzender Vertrag (sog. *Staatsvertrag*) die Grundlage für die gemeinsame Primarstufe der Gemeinden Bettingen und Riehen. Im Schulvertrag werden die gemeinsame Trägerschaft, der Betrieb der Gemeindeschulen und deren Finanzierung geregelt. An der bewährten Organisation der gemeinsamen Trägerschaft, welche seit 2009 für die gemeinsame Schulgemeinde zum Tragen kommt, sowie am Betrieb der Gemeindeschulen soll festgehalten werden.

Im Zusammenhang mit dem beschlossenen Kauf der Schulliegenschaften durch die Gemeinden Bettingen und Riehen wurde der bestehende Schulvertrag im Rahmen der gemeinsamen Schulausschusssitzungen überprüft. Der Schulausschuss hat den beiden Gemeinderäten Bettingen und Riehen die notwendigen Anpassungen des Schulvertrags vorgeschlagen. Die Änderungen des Schulvertrags nehmen die Auswirkungen der Übernahme der Schulliegenschaften gemäss Ziff. 3 auf. Zudem hat sich bei der Überprüfung des Schulvertrags gezeigt, dass zusätzliche kleinere Anpassungen notwendig sind.

Die Gemeinderäte Bettingen und Riehen haben in der Folge am 1. bzw. 7. November 2016 den vom gemeinsamen Schulausschuss vorgeschlagenen Änderungen des Schulvertrags zugestimmt. Die beschlossenen Änderungen sehen wie folgt aus:

4.1 Rechtsgrundlagen

Nebst der Anpassung der gesetzlichen Grundlagen des übergeordneten Rechts im Ingress erfolgt eine Präzisierung in § 2. Der gemeinsame Schulvertrag der Gemeinden Bettingen und Riehen bildet die Grundlage für die gemeinsame Schulgemeinde. Ausführungsregelungen für die Gemeindeschulen basieren im Rahmen der Gemeindeautonomie auf diesem gemeinsamen Vertrag und werden von der Gemeinde Riehen unter Einbezug



der Gemeinde Bettingen als kommunales Schulrecht erlassen. Sie müssen zudem die Vorgaben des kantonalen Schulrechts beachten. § 2 wurde angepasst.

4.2 Aufgaben des gemeinsamen Schulausschusses und der Leitung Gemeindeschulen

Aufgrund der Überprüfung der Strukturen und der Bedürfnisse der Praxis hat sich gezeigt, dass beim Aufgabenkatalog des gemeinsamen Schulausschusses eine Ergänzung notwendig wurde. Der Schulausschuss koordiniert und bereitet alle Geschäfte betreffend die Gemeindeschulen vor, für welche die beiden Gemeinderäte Bettingen und Riehen bzw. die Gemeindeversammlung Bettingen bzw. der Einwohnerrat Riehen zuständig sind. Dies betrifft alle Entscheide, welche die Rechtsgrundlagen der Gemeindeschulen betreffen (z.B. Änderungen der Schulordnung, des Schulreglements, des Personal- und Lohnrechts betreffend das Personal der Gemeindeschulen, Vernehmlassungen und Konsultationen des Kantons zu Änderungen des kantonalen Schulrechts) und strategische Grundsatzentscheide der Gemeinden. Ausserdem werden diejenigen Geschäfte zuhanden der Gemeinderäte vorbereitet, welche aus finanzieller Sicht in die Finanzkompetenz der Gemeinderäte bzw. der Gemeindeversammlung oder des Einwohnerrats fallen. Hinzu kommen alle Entscheide betreffend die Wahl der Mitglieder der gemeinsamen Schulkonferenzkommission oder der Schulräte sowie die Genehmigung betreffend die personellen Veränderungen bei der Leitung Gemeindeschulen. Bei *operativen* Themen der Gemeindeschulen berät der Schulausschuss die Leitung Gemeindeschulen und genehmigt notwendige Entscheide zur Sicherstellung des operativen Betriebs der Gemeindeschulen. § 6 Abs. 2 wurde aktualisiert.

Die Aufgaben der Leitung Gemeindeschulen, welche operativ für die Führung der gemeinsamen Gemeindeschulen zuständig ist, wurde präzisiert. So hat die Leitung Gemeindeschulen nicht nur die Aufgabe, die fachlichen bzw. pädagogischen Vorgaben des Kantons umzusetzen, sondern auch die grundsätzlichen strategischen Vorgaben des gemeinsamen Schulausschusses. § 8 Abs. 2 wurde aktualisiert und mit einem Abs. 3 ergänzt.

4.3 Schulliegenschaften

In Bezug auf den Eigentumsübergang der Schulliegenschaften wurde eine umfassende Revision der bisherigen §§ 11 bis 13 des Schulvertrags notwendig. Wie bereits in Ziff. 3 aufgezeigt, hat die Übernahme der Schulliegenschaften unterschiedliche Auswirkungen auf die beiden Gemeinden bzw. auf die gemeinsame Schulrechnung:

- Für alle Schulliegenschaften in den beiden Gemeinden sollen vergleichbare Standards betreffend den baulichen und betrieblichen Unterhalt angewendet werden. Dabei orientieren sich die Gemeinden an den kantonalen pädagogischen Konzepten und an den vom Kanton definierten Raumstandards. Da die Gemeinden eigenständig über die Investitionen und den Unterhalt für ihre Schulliegenschaften entscheiden werden, ist hierzu inskünftig eine Koordination zwischen den beiden Gemeinden notwendig. § 11 wurde mit den neuen Abs. 3 und 4 ergänzt.
- Die Schulliegenschaften werden von den Gemeinden an die Gemeindeschulen intern vermietet. Die internen Mieten richten sich nach § 11 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 bzw. gemäss Mietkalkulationsschema im Anhang 2. Damit fliessen die Kosten der Investitionen



und für den baulichen Unterhalt indirekt via interne Mieten in die Schulrechnung ein. (Siehe dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.3). § 11 wurde mit einem Abs. 2 und der Schulvertrag mit einem neuen Anhang 2 ergänzt.

- Die Kosten betreffend Investitionen und baulichen Unterhalt der Schulliegenschaften werden inskünftig bei den zuständigen Eigentümerinnen anfallen. Aus diesem Grund fließen diese Kosten via interne Mieten in die Schulrechnung ein. § 11 wurde mit einem neuen Abs. 4 ergänzt.
- Der betriebliche Unterhalt (Hauswartung) wird weiterhin der Schulrechnung belastet. § 13 Abs. 1 wurde aktualisiert.
- Was das Mobiliar der Gemeindeschulen betrifft, soll das bestehende Inventar weiter geführt werden. § 12 wurde aktualisiert und § 13 Abs. 3 wurde präzisiert.
- Für die Übergangszeit 2018/2019 bzw. bis zum Eigentumsübergang des Schulhauses Bettingen fallen die Kosten gemäss Übergangsbestimmung § 20a an. Es wurde ein neuer § 20a aufgenommen. (Weitere Ausführungen siehe Ziff. 3.4).
- Der Kostenteiler für den Anteil der beiden Gemeinden an den Kosten der gemeinsamen Schulrechnung bleibt gleich (siehe § 15).

5. Schlussbemerkung und Antrag

Die Gemeinderäte Bettingen und Riehen haben den Anpassungen des Schulvertrags zugestimmt. Der Gemeinderat Riehen beantragt dem Einwohnerrat, die Änderungen des Vertrags betreffend die Zusammenarbeit der Gemeinden Bettingen und Riehen für den Betrieb und die Finanzierung ihrer Schulen (Schulvertrag) vom 6. Januar 2009 vom 1. bzw. 7. November 2016 gemäss nachstehendem Beschlussesentwurf zu genehmigen

Riehen, 1. November 2016

Gemeinderat Riehen

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

Hansjörg Wilde

Urs Denzler

Angefügt: Beschlussesentwurf

Beilagen:

1. Synoptische Darstellung der Änderungen mit Kurzkomentar
2. Änderungsbeschluss vom 1. bzw. 7. November 2016 zum Vertrag betreffend die Zusammenarbeit der Gemeinden Bettingen und Riehen für den Betrieb und die Finanzierung ihrer Schulen (Schulvertrag) vom 6. Januar 2009 (formeller Änderungsbeschluss), inkl. geänderter Anhang 1 und neuer Anhang 2.



Beschluss des Einwohnerrats betreffend Genehmigung der Änderung des Vertrags betreffend die Zusammenarbeit der Gemeinden Bettingen und Riehen für den Betrieb und die Finanzierung ihrer Schulen (Schulvertrag) vom 6. Januar 2009

„Der Einwohnerrat Riehen genehmigt auf Antrag des Gemeinderats die Änderungen des Vertrags betreffend die Zusammenarbeit der Gemeinden Bettingen und Riehen für den Betrieb und die Finanzierung ihrer Schulen (Schulvertrag) vom 6. Januar 2009 in der Fassung vom 1. bzw. 7. November 2016.

Dieser Beschluss wird publiziert; er unterliegt dem Referendum. Die Wirksamkeit steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung Bettingen und der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt.

Riehen,

Im Namen des Einwohnerrats

Der Präsident:

Der Ratssekretär:

Christian Griss

Urs Denzler

(Ablauf Referendumsfrist)

Teilrevision Vertrag betreffend die Zusammenarbeit der Gemeinden Bettingen und Riehen für den Betrieb und die Finanzierung ihrer Schulen (Schulvertrag)

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge	Kommentar
<p>Vertrag betreffend die Zusammenarbeit der Gemeinden Bettingen und Riehen für den Betrieb und die Finanzierung ihrer Schulen (Schulvertrag) Vom 6. Januar 2009 (Stand 1. August 2009) Die Einwohnergemeinde Bettingen, vertreten durch den Gemeinderat, nachstehend Bettingen genannt, handelnd unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, und die Einwohnergemeinde Riehen, vertreten durch den Gemeinderat, nachstehend Riehen genannt, handelnd unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Einwohnerrat, vereinbaren gestützt auf § 67 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 23. März 2005²⁾, § 3 des Gemeindegesetzes vom 17. Oktober 1984³⁾ und in Umsetzung der §§ 2, 4, 16, 23 und 64 des Schulgesetzes vom 4. April 1929⁴⁾ betreffend die Zusammenarbeit der beiden Gemeinden für den Betrieb und die Finanzierung der öffentlichen Schulen der Gemeinden Bettingen und Riehen was folgt:</p>	<p>gestützt auf § 67 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 23. März 2005²⁾, § 3 des Gemeindegesetzes vom 17. Oktober 1984³⁾ und in Umsetzung der § 2a des Schulgesetzes vom 4. April 1929⁴⁾ und der Vereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Stadt und den Gemeinden Bettingen und Riehen betreffend die kommunale Primarstufe (Schulvereinbarung) vom 23. Februar 2016 betreffend die Zusammenarbeit der beiden Gemeinden für den Betrieb und die Finanzierung der öffentlichen Schulen der Gemeinden Bettingen und Riehen was folgt:</p>	<p><i>Es erfolgt eine Anpassung der Rechtsgrundlagen aufgrund teilrevidierter Bestimmungen im Schulgesetz und der neuen Vereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Stadt und den Gemeinden Bettingen und Riehen betreffend die kommunale Primarstufe (Schulvereinbarung) vom 23. Februar 2016¹.</i></p>
<p>1. Allgemeines 1.1. Zweck und Begriff § 1. ¹ Mit diesem Vertrag regeln die Gemeinden Bettingen und Riehen die Führung, Organisation und Fi-</p>		



<p>nanzierung ihrer gemeinsamen öffentlichen Schulen sowie die Erfüllung weiterer, in engem Zusammenhang mit ihren Schulen stehender Aufgaben. ² Mit dem nachfolgend verwendeten Begriff Gemeindegemeinschaften werden Kindergarten und Primarschule zusammengefasst.</p>		
<p>1.2. Rechtliche Grundlagen § 2. ¹ Rechtliche Grundlagen für den Betrieb der Gemeindegemeinschaften sind in Ausführung dieses Vertrags die vom Einwohnerrat Riehen erlassene Schulordnung vom 25. März 2009 und das zugehörige Schulreglement des Gemeinderats Riehen vom 16. Juni 2009.</p>	<p>1.2. Rechtliche Grundlagen § 2. ¹ Gestützt auf den vorliegenden Schulvertrag und im Rahmen der kantonalen Vorgaben für die Volksschule ergeben sich die weiteren rechtlichen Ausführungsbestimmungen aus dem kommunalen Schulrecht der Gemeinde Riehen.</p>	<p><i>Da der Schulvertrag Bettingen-Riehen ein interkommunaler rechtsetzender Staatsvertrag ist, welcher die gemeinsame Schule zum Gegenstand hat, bildet er die Grundlage für die gemeinsame Schulgemeinde. Die Ausführungsregelungen in der Schulordnung, im Schulreglement oder weiteren Richtlinien der Gemeinde Riehen für die Gemeindegemeinschaften werden zwar von der Gemeinde Riehen erlassen; sie sind jedoch dem gemeinsamen Schulvertrag untergeordnet und dürfen damit dem höherrangigen Schulvertrag nicht widersprechen. Zudem dürfen die kommunalen Ausführungsbestimmungen nicht gegen kantonales Schulrecht verstossen, sofern es einen Sachverhalt der Volksschulen abschliessend regelt.</i></p>
<p>1.3. Schulstandorte und Zuweisung der Schülerinnen und Schüler § 3. ¹ In Bettingen wird ein Schulstandort mit Kindergarten und Primarschule gewährleistet. ² In Riehen bestehen mehrere Schulstandorte; zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sind es 17 Kindergärten und vier Primarschulen. Die Schulstandorte werden gegebenenfalls dem Bedarf angepasst. ³ Im Interesse einer optimalen Auslastung der Schulhäuser können Schülerinnen und Schüler auch einem Schulstandort in der jeweils anderen Gemeinde</p>	<p>1.3. Schulstandorte und Zuweisung der Schülerinnen und Schüler § 3. ¹ In Bettingen wird ein Schulstandort mit Primarstufe und Tagesstruktur gewährleistet. ² In Riehen bestehen mehrere Schulstandorte mit Primarstufe und Tagesstruktur. ³ ...</p>	<p><i>Abs. 1: Für Bettingen wird mindestens ein Schulstandort sowie eine Tagesstruktur gewährleistet. Neu wird der Begriff Primarstufe aufgenommen, welche den Kindergarten und die Primarschule umfasst. Dieser Begriff hat sich im Volksschulbereich etabliert.</i> <i>Abs. 2: Es wird eine generelle Umschreibung vorgeschlagen.</i></p>



<p>zugewiesen werden. ⁴ In Ausnahmefällen können Schülerinnen und Schüler aus Basel, anderen Kantonen oder dem Ausland aufgenommen werden. Die Aufnahmebedingungen werden separat geregelt.</p>	<p>4 ...</p>	
<p>2. Organisation und Zuständigkeiten 2.1. Organisation § 4. ¹ Bettingen und Riehen sind gemeinsam Träger der Gemeindeschulen. Zu Koordinationszwecken und zur Vorbereitung politisch-strategischer Entscheide setzen die beiden Gemeinderäte einen Schulausschuss ein.</p> <p>² Die Gemeindeschulen sind organisatorisch in die Gemeindeverwaltung Riehen eingegliedert. Für die Organisation und das Personalwesen gelten die rechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Riehen, soweit dieser Vertrag nichts anderes vorsieht. Die Führungsverantwortung für das operative Geschäft liegt bei der Leitung Gemeindeschulen (bisher Rektorat genannt).</p> <p>³ Der Aufbau der Organisation für die Gemeindeschulen ist im Anhang zu diesem Vertrag abgebildet.</p>	<p>2. Organisation und Zuständigkeiten 2.1. Organisation § 4. ¹ ...</p> <p>² Die Gemeindeschulen sind organisatorisch in die Gemeindeverwaltung Riehen eingegliedert. Für die Organisation und das Personalwesen gelten die rechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Riehen, soweit dieser Vertrag nichts anderes vorsieht. Die Führungsverantwortung für das operative Geschäft liegt bei der Leitung Gemeindeschulen (bisher Rektorat genannt).</p> <p>³ Die Organisation für die Gemeindeschulen ist im Anhang 1 zu diesem Vertrag abgebildet.</p>	<p><i>Abs. 2: Der Hinweis in der Klammer ist nicht mehr relevant, da es keine Rektorate mehr auf der Primarstufe gibt. Sie soll deshalb gestrichen werden.</i></p> <p><i>Abs. 3: Sprachliche Anpassung, da die Aufbauphase abgeschlossen ist.</i></p>
<p>2.2. Zuständigkeiten und Aufgaben 2.2.1 Gemeinderäte Bettingen und Riehen § 5 ¹ Die Gemeinderäte Bettingen und Riehen sind im Rahmen der kantonalen Vorgaben zuständig für die politisch-strategische Führung der Gemeindeschulen. Sie haben im Einzelnen namentlich folgende gemeinsame Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Festlegung der Schulstandorte 2. Planung der finanziellen Mittel der Gemeindeschulen zuhanden der Gemeindever- 	<p>2.2. Zuständigkeiten und Aufgaben 2.2.1 Gemeinderäte Bettingen und Riehen § 5 ¹ ...</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ... 2. ... 	



<p>sammlung Bettingen bzw. des Einwohnerrats Riehen</p> <p>3. Abnahme der Jahresrechnung der Gemeindegemeinschaften zuhanden der Gemeindeversammlung Bettingen bzw. des Einwohnerrats Riehen</p> <p>4. Kenntnisnahme der Trimesterberichte der Leitung Gemeindegemeinschaften</p> <p>5. Genehmigung der Leistungsvereinbarungen mit Dritten (Musikgrundkurse, Religionsunterricht etc.)</p> <p>6. Genehmigung der Vereinbarung mit dem Kanton betreffend die kommunalen Kindergärten und Primarschulen</p> <p>7. Einsetzung des Schulausschusses Bettingen / Riehen</p> <p>8. Genehmigung der Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse mit der Leitung Gemeindegemeinschaften</p> <p>9. Ernennung der Schulkonferenzkommission und Genehmigung ihrer Entschädigungsregelung.</p> <p>² Der zuständige Gemeinderat ernennt auf eine Amtsdauer von vier Jahren die Schulräte für die Schulstandorte in der eigenen Gemeinde, soweit sie nicht von der betreffenden Schule, vom Elternrat und von der zuständigen Sachkommission des Einwohnerrats Riehen oder der Schulkonferenz Bettingen in den Schulrat delegiert werden. Parteien, Institutionen und Einzelpersonen können dem zuständigen Gemeinderat Kandidatinnen und Kandidaten für den Schulrat vorschlagen.</p> <p>³ Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten der Gemeinderäte nach § 32 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Bettingen bzw. § 24 der Ge-</p>	<p>3. ...</p> <p>4. Kenntnisnahme der Trimesterberichte der Leitung Gemeindegemeinschaften</p> <p>5. Genehmigung der Leistungsvereinbarungen mit Dritten (Musikgrundkurse, Religionsunterricht etc.)</p> <p>6. ...</p> <p>7. ...</p> <p>8. ...</p> <p>9. ...</p> <p>² Der zuständige Gemeinderat ernennt auf eine Amtsdauer von vier Jahren die Schulräte für die Schulstandorte in der eigenen Gemeinde, soweit sie nicht von der betreffenden Schule oder vom Elternrat und von der zuständigen Sachkommission des Einwohnerrats Riehen oder der Schulkonferenz Bettingen in den Schulrat delegiert werden. Parteien, Institutionen und Einzelpersonen können dem zuständigen Gemeinderat Kandidatinnen und Kandidaten für den Schulrat vorschlagen.</p> <p>³ ...</p>	<p><i>Abs. 1 Ziff. 4: Der Trimesterbericht wird nicht praktiziert. In der Praxis informiert die Leitung Gemeindegemeinschaften mindestens einmal pro Semester über den Schulbetrieb (siehe neuer Abs. 3 von § 8).</i></p> <p><i>Abs. 1 Ziff. 5: Es soll auf eine Aufzählung verzichtet werden, da es unterdessen Leistungsvereinbarungen in verschiedenen Bereichen gibt (z.B. Mittagstischangebote und freiwilliger Schulsport)</i></p> <p><i>Abs. 2: Eine Anpassung ist notwendig. Delegationen in den Schulrat erfolgen nur durch die zuständige Schule (Vertretung Schulleitung, Lehrpersonen) und den zuständigen Elternrat. (siehe § 10 Schulreglement). Die weiteren Mitglieder werden vom zuständigen Gemeinderat in den Schulrat gewählt. Die Sachkommission des Einwohnerrats kann dem Gemeinderat einen Vorschlag gemäss Abs. 2 Satz 2 einreichen (dies wurde bisher jedoch noch nie gemacht). Sie kann jedoch nicht Mitglieder direkt delegieren. Zudem gibt es die Schulkonferenz Bettingen nicht mehr.</i></p>
--	---	--



<p>meindeordnung der Einwohnergemeinde Riehen.</p>		
<p>2.2.2 Schulausschuss Bettingen / Riehen § 6. ¹ Der Schulausschuss setzt sich aus je einem Mitglied der Gemeinderäte Bettingen und Riehen, aus den beiden zuständigen leitenden Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltungen Bettingen und Riehen sowie aus der Leitung Gemeindeschulen als Beisitzende zusammen. ² Der Schulausschuss ist zuständig für die Koordination zwischen Bettingen und Riehen sowie für die Vorbereitung der von beiden Gemeinderäten zu beschliessenden Geschäfte betreffend die Gemeindeschulen. Er berät die ihm durch die Verwaltung unterbreiteten Fragen und begleitet und unterstützt die Leitung Gemeindeschulen in ihrer Aufgabe. ³ Er genehmigt die Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse mit den Schulleitungen und den Quartierleitungen. ⁴ Der Schulausschuss trifft sich in regelmässigen Abständen, mindestens jedoch einmal pro Quartal.</p>	<p>2.2.2 Schulausschuss Bettingen / Riehen § 6 ¹ ... ² Der Schulausschuss ist zuständig für die Koordination zwischen Bettingen und Riehen. Er bereitet die von beiden Gemeinderäten zu beschliessenden Geschäfte betreffend die Gemeindeschulen vor, insbesondere grundsätzliche strategische Entscheide im Rahmen der Gemeindeautonomie. Er berät und entscheidet zudem die ihm durch die Verwaltung unterbreiteten Fragen und Vorschläge und unterstützt die Leitung Gemeindeschulen in ihren Aufgaben. ³ Er genehmigt die Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse mit den Schulleitungen. und den Quartierleitungen. ⁴ ...</p>	<p><i>Abs. 2: Der Schulausschuss koordiniert und bereitet alle Geschäfte betreffend die Gemeindeschulen vor, für welche die beiden Gemeinderäte Bettingen und Riehen bzw. die Gemeindeversammlung Bettingen bzw. der Einwohnerrat Riehen zuständig sind. Dies betrifft alle Entscheide, welche die Rechtsgrundlagen der Gemeindeschulen betreffen (z.B. Änderungen der Schulordnung, des Schulreglements, des Personal- und Lohnrechts betreffend das Personal der Gemeindeschulen, Vernehmlassungen und Konsultationen des Kantons zu Änderungen des kantonalen Schulrechts) und strategische Grundsatzentscheide der Gemeinden. Ausserdem werden diejenigen Geschäfte zuhanden der Gemeinderäte vorbereitet, welche aus finanzieller Sicht in die Finanzkompetenz der Gemeinderäte bzw. der Gemeindeversammlung oder des Einwohnerrats fallen. Hinzu kommen alle Entscheide betreffend die Wahl der Mitglieder der gemeinsamen Schulrekurskommission oder der Schulräte sowie die Genehmigung betreffend die personellen Veränderungen bei der Leitung Gemeindeschulen. Bei <u>operativen</u> Themen der Gemeindeschulen berät der Schulausschuss die Leitung Gemeindeschulen</i></p>



		<p>und genehmigt notwendige Entscheide zur Sicherstellung des operativen Betriebs der Gemeindegemeinschaften.</p> <p>Abs. 3: Die Quartierleitungen gibt es seit 2011 nicht mehr. Sie wurden in die Schulleitungen integriert. -> Streichung</p>
<p>2.2.3 Zuständige Verwaltungsabteilung der Gemeindeverwaltung Riehen</p> <p>§ 7.</p> <p>¹ Die zuständige Verwaltungsabteilung der Gemeindeverwaltung Riehen setzt die politisch-strategischen Entscheide der Gemeinderäte um und ist für die operative Abwicklung sämtlicher Aufgaben betreffend die Gemeindegemeinschaften zuständig.</p> <p>² Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin ist die vorgesetzte Stelle der Leitung Gemeindegemeinschaften. Die Abteilungsleitung sorgt für die Koordination der Dienstleistungen der übrigen Verwaltungsabteilungen zugunsten der Gemeindegemeinschaften. Im Übrigen ergeben sich die Zuständigkeiten und Aufgaben aus dem Organisations- und dem Personalrecht sowie der Schulordnung der Gemeinde Riehen.</p>	<p>2.2.3 Zuständige Verwaltungsabteilung der Gemeindeverwaltung Riehen</p> <p>§ 7.</p> <p>¹ ...</p> <p>² Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter ist die vorgesetzte Stelle der Leitung Gemeindegemeinschaften. Die Abteilungsleitung sorgt für die Koordination der Dienstleistungen der übrigen Verwaltungsabteilungen zugunsten der Gemeindegemeinschaften. Im Übrigen ergeben sich die Zuständigkeiten und Aufgaben aus dem Organisations- und dem Personalrecht sowie dem Schulrecht der Gemeinde Riehen.</p>	<p>Abs. 2: Es wird eine Anpassung betr. geschlechtergerechte Sprache vorgeschlagen (siehe Weisung des Kantons betr. geschlechtergerechte Sprache).</p> <p>Satz 2: Es wird eine Anpassung vorgeschlagen, da die Zuständigkeiten im Schulbereich auch im Schulreglement geregelt sind.</p>
<p>2.2.4 Leitung Gemeindegemeinschaften</p> <p>§ 8.</p> <p>¹ Die Leitung Gemeindegemeinschaften ist im Sinne der Produktverantwortung zuständig für den Betrieb der Gemeindegemeinschaften.</p> <p>² Die Leitung Gemeindegemeinschaften sorgt für die Umsetzung der fachlichen Vorgaben und Anweisungen des Kantons an den einzelnen Schulstandorten der Gemeindegemeinschaften.</p>	<p>2.2.4 Leitung Gemeindegemeinschaften</p> <p>§ 8.</p> <p>¹ ...</p> <p>² Die Leitung Gemeindegemeinschaften sorgt für die Umsetzung der fachlichen Vorgaben und Anweisungen des Kantons und des Schulausschusses an den einzelnen Schulstandorten der Gemeindegemeinschaften.</p> <p>³ Die Leitung Gemeindegemeinschaften informiert den Schulausschuss mindestens einmal pro Semester über den operativen Schulbetrieb.</p>	<p>Abs. 2 soll mit einer Präzisierung ergänzt werden: Die Leitung Gemeindegemeinschaften ist auch zuständig für die Umsetzung der Entscheide gemäss § 6 Abs. 2.</p> <p>Abs. 3: Es soll die bisherige Praxis in Abs. 3 verankert werden.</p>



<p>2.2.5 Gemeinsame Schulrekurskommission § 9. ¹ Die Gemeinderäte Bettingen und Riehen wählen auf eine Amtszeit von vier Jahren eine fünfköpfige, weisungsunabhängige Schulrekurskommission. ² Sie beurteilt Schulrekurse gemäss § 18 dieses Vertrags. ³ Sie setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Präsidentin oder ein Präsident mit einer juristischen Ausbildung; - vier Mitglieder, die über ausgewiesene fachliche und/oder breite Erfahrung im Schulbereich verfügen, wovon ein Mitglied die Stellvertretung für das Präsidium übernimmt. <p>⁴ Das juristische Sekretariat der Schulrekurskommission besorgt der Rechtsdienst der Gemeinde Riehen. ⁵ Die Mitglieder der Gemeinderäte, Lehrpersonen der Gemeindeschulen sowie die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Gemeindeverwaltungen Bettingen und Riehen dürfen in der Schulrekurskommission nicht Mitglied sein.</p>	<p>2.2.5 Gemeinsame Schulrekurskommission § 9. ¹ ... ² ... ³ ...</p> <p>⁴ Das juristische Sekretariat der Schulrekurskommission besorgt der Fachbereich Recht der Gemeinde Riehen. ⁵ Die Mitglieder der Gemeinderäte, Lehr- und Fachpersonen der Gemeindeschulen sowie die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Gemeindeverwaltungen Bettingen und Riehen sind nicht wählbar.</p>	<p><i>Abs. 4: Begriffliche Anpassung.</i></p> <p><i>Abs. 5: Präzisierung. Seit 2012 sind im Schulbereich auch Fachpersonen mit einem pädagogischen Auftrag tätig (Logopädie, Psychomotorik, Betreuung). Auch diese sind als Mitglieder nicht wählbar, gerade auch weil sie bei Entscheiden oft schon im Vorfeld mitwirken.</i></p>
<p>3. Massgebliches Personalrecht § 10. ¹ Die Lehrpersonen und die weiteren Mitarbeitenden der Gemeindeschulen sind Angestellte der Gemeinde Riehen. Massgeblich sind das Personal- und Lohnrecht sowie das Schulrecht der Gemeinde Riehen.</p>	<p>3. Massgebliches Personalrecht § 10. ¹ Die Lehr- und Fachpersonen und die weiteren Mitarbeitenden der Gemeindeschulen sind Angestellte der Gemeinde Riehen. Massgeblich sind das Personal- und Lohnrecht sowie das Schulrecht der Gemeinde Riehen.</p>	<p><i>Abs. 1: Präzisierung. Seit 2012 sind auch Fachpersonen Logopädie und Psychomotorik usw. in den Gemeindeschulen tätig. Zu den Fachpersonen zählen auch die Fachpersonen Betreuung, welche in der Tagesstruktur tätig sind. Zu den weiteren Mitarbeitenden zählen u.a die Schulleitungen und die Mitarbeitenden der Schulverwaltung.</i></p>



<p>4. Infrastruktur und Schulmaterial 4.1. Liegenschaften § 11. ¹ Die Liegenschaften der Primarschule und der Kindergärten in Bettingen und Riehen sind Eigentum des Kantons Basel-Stadt, der Gemeinde Bettingen, der Gemeinde Riehen, anderer Institutionen oder Privater. Die entsprechenden Liegenschaften werden den Gemeindeschulen mietweise überlassen.</p>	<p>4. Schulliegenschaften 4.1. Liegenschaften § 11. ¹ Die Schulliegenschaften sind im Eigentum der jeweiligen Standortgemeinde. In Einzelfällen können weitere notwendige Schulliegenschaften gemietet werden. ² Die Schulräumlichkeiten werden den Gemeindeschulen mietweise gemäss Anhang 2 überlassen. ³ Die Gemeinden wenden für ihre Schulliegenschaften vergleichbare Standards betreffend den baulichen und betrieblichen Unterhalt an. Sie orientieren sich dabei an den kantonalen pädagogischen Konzepten und an den vom Kanton definierten Raumstandards. Der Schulausschuss definiert im Rahmen der Umsetzung die Standards aus schulischer Sicht und sorgt für die entsprechende Koordination. ⁴ Jede Gemeinde ist für die Investitionen und den baulichen Unterhalt ihrer Schulliegenschaften zuständig. Die entsprechenden Kosten fliessen via interne Mieten in die Schulrechnung gemäss § 13 ein. ⁵ Für die Kosten des betrieblichen Unterhalts kommt § 13 zur Anwendung.</p>	<p><i>Abs. 1: Die Schulliegenschaften gehen gemäss Grossratsbeschluss FILA 2 vom 21. September 2016 und gemäss Vereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Stadt und den Gemeinden Bettingen und Riehen betreffend die kommunale Primarstufe (Schulvereinbarung Primarstufe) vom xy² ins Eigentum der jeweiligen Standortgemeinde über, wobei der Eigentumsübertrag für das Schulhaus Bettingen erst nach Fertigstellung des Erweiterungsbaus erfolgt (bis zu diesem Zeitpunkt besteht weiterhin ein Mietverhältnis mit dem Kanton BS, siehe Übergangsbestimmung § 20a).</i> <i>Abs. 2: Die Schulliegenschaften werden von den Gemeinden an die Gemeindeschulen intern vermietet. Die internen Mieten richten sich nach § 11 Abs. 1 bzw. Anhang 2. Damit fliessen die Kosten der Investitionen und für den baulichen Unterhalt via interne Mieten in die Schulrechnung ein.</i> <i>Abs. 3: Für die Schulliegenschaften in den beiden Gemeinden sollen vergleichbare Standards betr. baulichen und betrieblichen Unterhalt angewendet werden. Dabei orientieren sich die Gemeinden an den kantonalen Vorgaben gemäss den pädagogischen Konzepten und den vom Kanton definierten Raumstandards³ Schulraum (Ausrüstung der einzelnen Raumtypen mit Mobiliar, Technik, ICT etc.). Sie wurden im Rahmen der Schulharmonisierung für alle Schulstufen bis im März 2011 ausgearbeitet.</i></p>
--	---	--

² Datum wird eingetragen, sobald es bekannt ist.

³ Siehe dazu den Allokationsplan (Bericht des Teilprojekts Raum) vom 20. Dezember 2010 <http://www.medienmitteilungen.bs.ch/allokationsbericht.pdf>.



		<p><i>Da die Gemeinden über die Investitionen und den Unterhalt eigenständig für ihre Schulliegenschaften entscheiden werden (siehe Abs. 3), ist eine Koordination zwischen den beiden Gemeinden inskünftig notwendig.</i></p> <p><i>In den beiden Gemeinden ist das Zusammenspiel zwischen den Gemeindeschulen als Nutzerinnen und den zuständigen Einheiten Hochbau und Finanzen in der Aufbauphase 2017-2018 noch zu definieren.</i></p> <p><i>Abs. 4: Die Kosten betr. die Investitionen und den baulichen Unterhalt der Schulliegenschaften werden inskünftig bei den zuständigen Eigentümerinnen anfallen. Für die Schulliegenschaften der Gemeinde Riehen steht dazu die Spezialfinanzierung zur Verfügung (siehe Ordnung zur Spezialfinanzierung von Schulliegenschaften der Gemeinde Riehen). Aus diesem Grund fliessen diese Kosten auch nicht direkt in die gemeinsame Schulrechnung ein, sondern über die internen Mieten. Der betriebliche Unterhalt (Hauswartung) wird jedoch weiterhin der Schulrechnung belastet.</i></p> <p><i>Abs. 5: Die Kosten des betrieblichen Unterhalts fliessen gemäss § 13 in die gemeinsame Schulrechnung der Gemeindeschulen.</i></p> <p><i>Für die Übergangszeit 2018/2019 bzw. bis zum Eigentumsübergang des Schulhauses Bettingen fallen die Kosten gemäss Übergangsbestimmung § 20a an.</i></p>
--	--	---



<p>§ 12. ¹ Das gesamte im Zeitpunkt der Betriebsaufnahme der Gemeindeschulen vorhandene Mobiliar und Material der Primarschulen und Kindergärten von Bettingen und Riehen, einschliesslich Informatikmittel, Geräte und Apparate, geht ins Eigentum der Gemeinde Riehen über. Es steht uneingeschränkt den Gemeindeschulen zur Verfügung. ² Über das Schulmobiliar und –material wird ein Inventar erstellt. Dieses wird regelmässig aktualisiert.</p>	<p>§ 12. † Das gesamte im Zeitpunkt der Betriebsaufnahme der Gemeindeschulen vorhandene Mobiliar und Material der Primarschulen und Kindergärten von Bettingen und Riehen, einschliesslich Informatikmittel, Geräte und Apparate, geht ins Eigentum der Gemeinde Riehen über. Es steht uneingeschränkt den Gemeindeschulen zur Verfügung. ² Über das Schulmobiliar und –material besteht ein Inventar. Dieses wird regelmässig aktualisiert.</p>	<p><i>Abs. 1 ist nicht mehr notwendig, da das gesamte Mobiliar im Eigentum der Gemeindeschulen ist. Dies gilt auch für künftige Neuanschaffungen. Eigentum an den Schulliegenschaften haben inskünftig die Gemeinden, Eigentum am Mobiliar hingegen die Gemeindeschulen.</i> <i>Abs. 2: Das bestehende Inventar soll weiter geführt werden.</i></p>
<p>5. Finanzielles 5.1. Rechnungslegung § 13. ¹ Zuständig für die Rechnungslegung ist die Gemeindeverwaltung Riehen. Dem Produkt Gemeindeschulen belastet werden insbesondere die Personalkosten (Lohnkosten inklusive Personalnebenkosten), die Sachkosten, einschliesslich Mieten für die Schulliegenschaften, Sitzungsgelder bzw. Entschädigungen der Schulkurskommission und der Schulräte sowie die Abschreibungen auf Investitionen. ² Bei gemeindeeigenen Liegenschaften (Bettingen und Riehen) richtet sich die Festsetzung der kalkulatorischen Mietzinsen nach dem allgemein geltenden Verrechnungsmodus der Gemeinde Riehen. ³ Neu- und Ersatzanschaffungen von Mobiliar und Material gehen auf Rechnung des Produkts Gemeindeschulen. Wird Schulmobiliar oder Schulmaterial einem anderen Verwendungszweck zugeführt, sind die entsprechenden Erlöse dem Produkt Gemeindeschulen gutzuschreiben. ⁴ Während den Jahren 2009 bis 2012 wird bei der Rechnungslegung differenziert zwischen Kindergarten und Primarschule. Ob später auf die finanzielle Differenzierung verzichtet werden soll, entscheiden</p>	<p>5. Schulrechnung 5.1. Grundsatz § 13. ¹ Zuständig für die Schulrechnung ist die Gemeindeverwaltung Riehen. Die Kosten des laufenden Schulbetriebs, insbesondere die Personal- und Sachkosten, einschliesslich Mieten für die Schulliegenschaften sowie Sitzungsgelder bzw. Entschädigungen der Schulkurskommission und der Schulräte werden der Schulrechnung belastet. ² Bei gemeindeeigenen Schulliegenschaften (Bettingen und Riehen) richtet sich die Festsetzung der kalkulatorischen Mietzinse nach dem zwischen den Gemeinden vereinbarten Verrechnungsmodus gemäss § 11 Abs. 2 bzw. Anhang 2. ³ Neu- und Ersatzanschaffungen von Mobiliar und Material werden der Schulrechnung belastet. Wird Schulmobiliar oder Schulmaterial einem anderen Verwendungszweck zugeführt, sind die entsprechenden Erlöse der Schulrechnung gutzuschreiben. ⁴ Während den Jahren 2009 bis 2012 wird bei der Rechnungslegung differenziert zwischen Kindergarten und Primarschule. Ob später auf die finanzielle Differenzierung verzichtet werden soll, ent-</p>	<p><i>Ziff. 5 Titel: Begriffliche Anpassungen; „Produkt“ ist der interne Begriff der Gemeinde Riehen. Es soll neu der Begriff Schulrechnung verwendet werden, der sich in der Praxis bewährt hat.</i> <i>Ziff. 5.1: Anpassung Titel</i> <i>Abs. 1: Begriffliche und sprachliche Anpassung in Bezug auf die Schulrechnung.</i></p> <p><i>Abs. 2: Diese Bestimmung steht in direktem Zusammenhang mit § 11 Abs. 2. Der Verrechnungsmodus für die interne Vermietung der Schulliegenschaften ist im neuen Anhang 2 aufgeführt.</i></p> <p><i>Abs. 3: Begriffliche Anpassung.</i></p> <p><i>Abs. 4: Es erfolgt keine Differenzierung mehr, da der Kindergarten Teil der achtjährigen Primarstufe ist. Abs. 4 kann gestrichen werden.</i></p>



<p>die Gemeinderäte Bettingen und Riehen zu gegebener Zeit gemeinsam.</p>	<p>scheiden die Gemeinderäte Bettingen und Riehen zu gegebener Zeit gemeinsam.</p>	
<p>5.2. Budgetierung § 14. ¹ Riehen stellt Bettingen bis jeweils 31. August die provisorischen Zahlen für die Budgetierung des Folgejahres zur Verfügung. ² Das vom Gemeinderat Riehen im Rahmen des Politikplans bis jeweils 31. Oktober verabschiedete Budget enthält die definitiven Planzahlen.</p>	<p>5.2. Budgetierung § 14. ¹ Riehen stellt Bettingen bis jeweils 31. Juli die provisorischen Zahlen für die Budgetierung des Folgejahrs zur Verfügung. ² ...</p>	<p><i>Anpassung des Datums.</i></p>
<p>5.3. Kostenteiler § 15. ¹ Im Sinn einer gemeinsamen Finanzierung werden sämtliche Aufwendungen und Erlöse der Gemeindeschulen im Verhältnis der Anzahl Schülerinnen und Schüler auf die beiden Gemeinden verteilt. Dabei wird gemäss § 13 Abs. 4 differenziert zwischen Kindergarten und Primarschule. ² Massgebend für die Aufteilung der Kosten des laufenden Kalenderjahres sind die Zahl der Schülerinnen und Schüler und ihr Wohnsitz. Als Stichtag gilt der 1. September des betreffenden Jahres.</p>	<p>5.3. Kostenteiler § 15. ¹ Im Sinn einer gemeinsamen Finanzierung werden sämtliche Aufwendungen und Erlöse der Gemeindeschulen im Verhältnis der Anzahl Schülerinnen und Schüler auf die beiden Gemeinden verteilt. Dabei wird gemäss § 13 Abs. 4 differenziert zwischen Kindergarten und Primarschule. ² ...</p>	<p><i>Abs. 1: Es wird keine Differenzierung mehr vorgenommen. Satz 2 soll gestrichen werden. Der Finanzierungsschlüssel soll beibehalten werden.</i></p>
<p>5.4. Zahlungsmodus § 16. ¹ Riehen stellt Bettingen aufgrund des Budgets vierjährliche Teilzahlungen in Rechnung, und zwar per 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober. Die Schlussabrechnung erfolgt nach Vorliegen der Jahresrechnung. Ein verbleibender Saldo ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung auszugleichen. ² Die provisorische Jahresrechnung der Gemeindeschulen wird Bettingen bis spätestens 15. Februar des Folgejahres zugestellt.</p>		



<p>6. Information</p> <p>§ 17.</p> <p>¹ Die zuständige Verwaltungsabteilung der Gemeindeverwaltung Riehen informiert den Schulausschuss Bettingen / Riehen semesterweise über den Geschäftsgang der Gemeindeschulen sowie über allfällige Neuerungen und Änderungen. Per Ende Kalenderjahr wird jeweils ein Jahresbericht zu Händen des Schulausschusses und der beiden Gemeinderäte abgegeben.</p> <p>² Riehen verpflichtet sich, sämtliche Änderungen oder Neuerungen von Erlassen, welche die Gemeindeschulen betreffen (Ordnungen, Reglemente und Weisungen) vor der definitiven Verabschiedung Bettingen zur Vernehmlassung zu unterbreiten.</p> <p>³ Bettingen ist berechtigt, in die Rechnung der Gemeindeschulen sowie in alle dazu gehörenden Belege und Berichte Einsicht zu nehmen und Bemerkungen oder Beanstandungen anzubringen.</p>	<p>6. Information</p> <p>§ 17.</p> <p>¹ Die zuständige Verwaltungsabteilung der Gemeindeverwaltung Riehen informiert den Schulausschuss Bettingen / Riehen semesterweise über den Geschäftsgang der Gemeindeschulen sowie über allfällige Neuerungen und Änderungen. Per Ende Kalenderjahr wird jeweils ein Jahresbericht zu Händen des Schulausschusses und der beiden Gemeinderäte abgegeben.</p> <p>² ...</p> <p>³ Bettingen ist berechtigt, in die Schulrechnung sowie in alle dazu gehörenden Belege und Berichte Einsicht zu nehmen und Bemerkungen oder Beanstandungen anzubringen.</p>	<p><i>Abs. 1 Satz 2: Es wurde bisher kein Jahresbericht verfasst. Stattdessen erfolgen Informationen direkt bzw. via Geschäftsbericht. Diese Praxis hat sich bewährt. Die regelmässige Information ist gewährleistet (siehe § 8 Abs. 3. Satz 2 kann gestrichen werden.</i></p> <p><i>Abs. 3: Begriffliche Anpassung.</i></p>
<p>7. Schulreurse</p> <p>§ 18. Schulreurse</p> <p>¹ Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung Riehen betreffend Schülerinnen und Schüler der Gemeindeschulen oder betreffend Kinder, die in die Gemeindeschulen aufzunehmen sind, kann Rekurs an die Schulrekurskommission ergriffen werden.</p> <p>² Das Rekursverfahren wird in der Schulordnung geregelt.</p> <p>³ Die Entscheide der Schulrekurskommission gelten als Entscheide der Gemeindebehörden im Sinn von § 60 der Gemeindeordnung Bettingen und § 8 der Gemeindeordnung Riehen.</p> <p>⁴ Gegen diese Entscheide kann gemäss kantonalen Bestimmungen Rekurs an den Regierungsrat ergrif-</p>		



<p>fen werden.</p> <p>8. Beilegung von Streitigkeiten § 19. ¹ Streitigkeiten aus diesem Vertrag sollen möglichst unter Ausschluss des Rechtswegs beigelegt werden. Ist eine Verständigung nicht möglich, so entscheidet ein aus drei Personen bestehendes Schiedsgericht. Jede Partei bezeichnet von Fall zu Fall eine Richterin oder einen Richter, die zusammen ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden bestimmen. Können sie sich hierüber nicht einigen, so wird das Präsidium durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten des baselstädtischen Verwaltungsgerichts bezeichnet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit.</p>	<p>8. Beilegung von Streitigkeiten § 19. ¹ Streitigkeiten aus diesem Vertrag sollen möglichst unter Ausschluss des Rechtswegs beigelegt werden. Ist eine Verständigung nicht möglich, so entscheidet ein aus drei Personen bestehendes Schiedsgericht. Jede Partei bezeichnet von Fall zu Fall eine Schiedsrichterin oder einen Schiedsrichter, die zusammen ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden bestimmen. Können sie sich hierüber nicht einigen, so wird das Präsidium durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten des baselstädtischen Verwaltungsgerichts bezeichnet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008⁴ zur Schiedsgerichtsbarkeit.</p>	<p><i>Abs. 1: Anpassung ans übergeordnete Recht.</i></p>
<p>9. Dauer des Vertrags, Vertragsanpassungen, Vertragsauflösung § 20. ¹ Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann im gegenseitigen Einvernehmen oder unter Beachtung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Schuljahres (31. Juli) schriftlich gekündigt werden. ² Sollten sich die Verhältnisse grundlegend ändern, verpflichten sich beide Parteien, zu den erforderlichen Anpassungen Hand zu bieten. ³ Für den Fall einer Vertragsauflösung verpflichten sich beide Parteien, zu einer Nachfolgeregelung beizutragen, die einen nahtlosen Schulbetrieb für die Kinder von Bettingen und Riehen sicherstellt. Die gemäss Ziff. 4.2 eingebrachten Betriebsmittel bzw.</p>	<p>9. Dauer des Vertrags, Vertragsanpassungen, Vertragsauflösung § 20. ¹ ² ... ³ Für den Fall einer Vertragsauflösung verpflichten sich beide Parteien, zu einer Nachfolgeregelung beizutragen, die einen nahtlosen Schulbetrieb für die Kinder von Bettingen und Riehen sicherstellt. Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung bleiben für die zum</p>	<p><i>Abs. 3: Präzisierung, was im Kündigungsfall mit den laufenden Verpflichtungen geschieht, welche Schülerinnen und Schüler betreffen (z.B. Kostengutsprachen betreffend verstärkte Massnahmen). Die Formulierung entspricht § 16 der neuen Schul-</i></p>

⁴ SR 272.



<p>deren Ersatzanschaffungen oder der entsprechende Geldwert gehen zurück an die betreffende Vertragspartei.</p>	<p>Zeitpunkt der Auflösung in den Gemeindeschulen befindlichen Kinder bestehen, soweit dies im Interesse des Kindeswohls erforderlich ist und noch keine Anschlusslösung besteht. ⁴ Die gemäss Ziff. 4.2 eingebrachten Betriebsmittel bzw. deren Ersatzanschaffungen oder der entsprechende Geldwert gehen zurück an die betreffende Vertragspartei.</p>	<p><i>vereinbarung Kanton-Gemeinden 2017.</i></p> <p><i>Abs. 4: Satz 2 von Abs. 3 wird zum neuen Abs. 4, da es inhaltlich um ein anderes Thema geht.</i></p>
	<p>10. Übergangsbestimmungen § 20a. ¹ Die Gemeinde Bettingen trägt bis zum Übergang des Eigentums an der Schulliegenschaft die vom Kanton in Rechnung gestellten Mietkosten sowie die Kosten für den betrieblichen Unterhalt. Die Kosten für den betrieblichen Unterhalt werden der Schulrechnung direkt belastet. Die Mietkosten fliessen via interne Mieten in die Schulrechnung. ² Die Gemeinde Riehen trägt die vom Kanton in Rechnung gestellten Kosten für den baulichen und betrieblichen Unterhalt der Schulliegenschaften in den Jahren 2017 und 2018. Die entsprechenden Kosten für den baulichen Unterhalt werden direkt der Gemeinde Riehen, die Kosten für den betrieblichen Unterhalt der Schulrechnung belastet. ³ Die Kosten, welche für die Jahre 2017 und 2018 für die Hauswartung der Schulliegenschaften den beiden Gemeinden vom Kanton in Rechnung gestellt werden, werden der Schulrechnung belastet.</p>	<p><i>Abs. 1: Da die Schulliegenschaft Bettingen erst nach der Erstellung des Erweiterungsbaus in das Eigentum der Gemeinde Bettingen übergeht und der bauliche und betriebliche Unterhalt bis dahin weiterhin durch den Kanton erfolgen soll, ist eine Übergangsbestimmung nötig. Die Mietkosten werden der Gemeinde Bettingen vom Kanton in Rechnung gestellt. Diese Kosten fliessen via interne Mieten in die Schulrechnung. Die betrieblichen Kosten (inkl. Hauswartung) fliessen ebenfalls in die Schulrechnung. Betr. interne Miete kommen §§ 11 Abs. 1 und 13 Abs. 2 zur Anwendung.</i></p> <p><i>Abs. 2: Der Eigentumsübergang erfolgt für die Schulliegenschaften in Riehen bereits per 1.1.2017. Der bauliche und betriebliche Unterhalt für die Schulliegenschaften wird jedoch bis Ende 2018 vom Kanton vorgenommen. Die Gemeinde Riehen kauft die entsprechenden Dienstleistungen beim Kanton ein. Die Kosten für den baulichen Unterhalt werden der Gemeinde Riehen belastet, sie fliessen jedoch via interne Mietkosten in die Schulrechnung ein. Die Kosten für den betrieblichen Unterhalt werden direkt der Schulrechnung belastet.</i></p> <p><i>Abs. 3: Die Hauswartung für alle Schulliegenschaf-</i></p>



		<p><i>ten der Gemeindeschulen soll weiterhin bis Ende 2018 durch den Kanton erfolgen. Diese Leistungen werden bis dahin beim Kanton eingekauft. Die entsprechenden Kosten werden der gemeinsamen Schulrechnung belastet.</i></p>
<p>10. Wirksamkeit und Übergangsbestimmungen § 21. [†] Dieser Vertrag wird publiziert; er unterliegt in der Gemeinde Riehen dem Referendum und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat. Nach Eintritt der Rechtskraft wird der Vertrag am 1. August 2009 wirksam. ² Für die vorbereitenden Arbeiten und Entscheide zur Realisierung der Gemeindeschulen gelten die Bestimmungen dieses Vertrags sinngemäss mit sofortiger Wirkung nach Eintritt der Rechtskraft. Dieser Vertrag wird in 4 Exemplaren ausgefertigt, wovon jede Partei 2 Exemplare erhält.</p>	-	
<p>Bettingen, den 6. Januar 2009 Für den Gemeinderat Bettingen Der Präsident: Willi Bertschmann Die Leiterin Verwaltung: Katharina Näf Riehen, den 6. Januar 2009 Für den Gemeinderat Riehen Der Präsident: Willi Fischer Der Gemeindeverwalter: Andreas Schuppli Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Bettingen am: 31. März 2009. Genehmigt durch den Einwohnerrat Riehen am: 18. Februar 2009. Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt am: 5. Mai 2009.</p>		



Anhang: Aufbauorganisation für die Primarstufe Bettingen / Riehen	Anhang 1: Organisation für die Primarstufe Bettingen / Riehen (Gemeindeschulen) Anhang 2: Berechnung der internen Schulhausmiete der beiden Gemeinden Bettingen und Riehen	<i>Begriffliche Anpassung im Titel. An der Organisation der gemeinsamen Schulgemeinde wird nichts geändert.</i> <i>Berechnungsmodus der internen Mieten für die Schulliegenschaften (siehe § 11 Abs. 1).</i>
---	--	---

Anhang 2: Berechnung der internen Schulhausmiete der beiden Gemeinden Bettingen und Riehen

Mietkalkulationsschema

- 1,5 % Instandsetzung vom Gebäudeversicherungswert
- + 1,0 % Instandhaltung vom Gebäudeversicherungswert
- + 1,5 % kalkulatorischer Zins vom Kaufpreis der Liegenschaft

= Miete der Schulhäuser

Vertrag betreffend die Zusammenarbeit der Gemeinden Bettingen und Riehen für den Betrieb und die Finanzierung ihrer Schulen (Schulvertrag)

Änderung vom 1. bzw. 7. November 2016

Die Einwohnergemeinde Bettingen, vertreten durch den Gemeinderat, nachstehend Bettingen genannt, handelnd unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, und die Einwohnergemeinde Riehen, vertreten durch den Gemeinderat, nachstehend Riehen genannt, handelnd unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Einwohnerrat

beschliessen:

I.

Vertrag betreffend die Zusammenarbeit der Gemeinden Bettingen und Riehen für den Betrieb und die Finanzierung ihrer Schulen ¹⁾ (Schulvertrag) vom 6. Januar 2009 ²⁾ (Stand 1. August 2009) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Die **Einwohnergemeinde Bettingen**, vertreten durch den Gemeinderat, nachstehend Bettingen genannt, handelnd unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung,

und

die **Einwohnergemeinde Riehen**, vertreten durch den Gemeinderat, nachstehend Riehen genannt, handelnd unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Einwohnerrat,

¹⁾ Vom Einwohnerrat Riehen genehmigt am 18. 2. 2009.

²⁾ [RiE 411.500](#)

vereinbaren gestützt auf § 67 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 23. März 2005³⁾, § 3 des Gemeindegesetzes vom 17. Oktober 1984⁴⁾ und in Umsetzung des § 2a des Schulgesetzes vom 4. April 1929⁵⁾ und der Vereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Stadt und den Gemeinden Bettingen und Riehen betreffend die kommunale Primarstufe (Schulvereinbarung) vom 23. Februar 2016⁶⁾ betreffend die Zusammenarbeit der beiden Gemeinden für den Betrieb und die Finanzierung der öffentlichen Schulen der Gemeinden Bettingen und Riehen was folgt:

§ 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Gestützt auf den vorliegenden Schulvertrag und im Rahmen der kantonalen Vorgaben für die Volksschule ergeben sich die weiteren rechtlichen Ausführungsbestimmungen aus dem kommunalen Schulrecht der Gemeinde Riehen.

§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ In Bettingen wird ein Schulstandort mit Primarstufe und Tagesstruktur gewährleistet.

² In Riehen bestehen mehrere Schulstandorte mit Primarstufe und Tagesstruktur.

§ 4 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Die Gemeindeschulen sind organisatorisch in die Gemeindeverwaltung Riehen eingegliedert. Für die Organisation und das Personalwesen gelten die rechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Riehen, soweit dieser Vertrag nichts anderes vorsieht. Die Führungsverantwortung für das operative Geschäft liegt bei der Leitung Gemeindeschulen.

³ Die Organisation für die Gemeindeschulen ist im Anhang 1 zu diesem Vertrag abgebildet.

§ 5 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Die Gemeinderäte Bettingen und Riehen sind im Rahmen der kantonalen Vorgaben zuständig für die politisch-strategische Führung der Gemeindeschulen. Sie haben im Einzelnen namentlich folgende gemeinsame Aufgaben:

4. Aufgehoben.

³⁾ SG [110.100](#).

⁴⁾ SG [170.100](#).

⁵⁾ SG [410.100](#) ; massgeblich sind namentlich die Änderungen des Schulgesetzes vom 6. 6. 2007 und vom 20. 2. 2008, mit Wirksamkeit per 1. 8. 2009.

⁶⁾ SG [...](#).

5. **(geändert)** Genehmigung der Leistungsvereinbarungen mit Dritten
² Der zuständige Gemeinderat ernennt auf eine Amtsdauer von vier Jahren die Schulräte für die Schulstandorte in der eigenen Gemeinde, soweit sie nicht von der betreffenden Schule oder vom Elternrat in den Schulrat delegiert werden. Parteien, Institutionen und Einzelpersonen können dem zuständigen Gemeinderat Kandidatinnen und Kandidaten für den Schulrat vorschlagen.

§ 6 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Der Schulausschuss ist zuständig für die Koordination zwischen Bettingen und Riehen. Er bereitet die von beiden Gemeinderäten zu beschliessenden Geschäfte betreffend die Gemeindeschulen vor, insbesondere grundsätzliche strategische Entscheide im Rahmen der Gemeindeautonomie. Er berät und entscheidet zudem die ihm durch die Verwaltung unterbreiteten Fragen und Vorschläge und unterstützt die Leitung Gemeindeschulen in ihren Aufgaben.

³ Er genehmigt die Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse mit den Schulleitungen.

§ 7 Abs. 2 (geändert)

² Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter ist die vorgesetzte Stelle der Leitung Gemeindeschulen. Die Abteilungsleitung sorgt für die Koordination der Dienstleistungen der übrigen Verwaltungsabteilungen zugunsten der Gemeindeschulen. Im Übrigen ergeben sich die Zuständigkeiten und Aufgaben aus dem Organisations- und dem Personalrecht sowie dem Schulrecht der Gemeinde Riehen.

§ 8 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

² Die Leitung Gemeindeschulen sorgt für die Umsetzung der fachlichen Vorgaben und Anweisungen des Kantons und des Schulausschusses an den einzelnen Schulstandorten der Gemeindeschulen.

³ Die Leitung Gemeindeschulen informiert den Schulausschuss mindestens einmal pro Semester über den operativen Schulbetrieb.

§ 9 Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)

⁴ Das juristische Sekretariat der Schulrekurskommission besorgt der Fachbereich Recht der Gemeinde Riehen.

⁵ Die Mitglieder der Gemeinderäte, Lehr- und Fachpersonen der Gemeindeschulen sowie die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Gemeindeverwaltungen Bettingen und Riehen sind nicht wählbar.

§ 10 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Lehr- und Fachpersonen und die weiteren Mitarbeitenden der Gemeindeschulen sind Angestellte der Gemeinde Riehen. Massgeblich sind das Personal- und Lohnrecht sowie das Schulrecht der Gemeinde Riehen.

Titel nach § 10 (geändert)

4. Schulliegenschaften

Titel nach Titel 4

4.1. (aufgehoben)

§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

¹ Die Schulliegenschaften sind im Eigentum der jeweiligen Standortgemeinde. In Einzelfällen können weitere notwendige Schulliegenschaften gemietet werden.

² Die Schulräumlichkeiten werden den Gemeindeschulen mietweise gemäss Anhang 2 überlassen.

³ Die Gemeinden wenden für ihre Schulliegenschaften vergleichbare Standards betreffend den baulichen und betrieblichen Unterhalt an. Sie orientieren sich dabei an den kantonalen pädagogischen Konzepten und an den vom Kanton definierten Raumstandards. Der Schulausschuss definiert im Rahmen der Umsetzung die Standards aus schulischer Sicht und sorgt für die entsprechende Koordination.

⁴ Jede Gemeinde ist für die Investitionen und den baulichen Unterhalt ihrer Schulliegenschaften zuständig. Die entsprechenden Kosten fliessen via interne Mieten in die Schulrechnung gemäss § 13 ein.

⁵ Für die Kosten des betrieblichen Unterhalts kommt § 13 zur Anwendung.

Titel nach § 11

4.2. (aufgehoben)

§ 12 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert)

¹ Aufgehoben.

² Über das Schulmobiliar und -material besteht ein Inventar. Dieses wird regelmässig aktualisiert.

Titel nach § 12 (geändert)

5. Schulrechnung

Titel nach Titel 5 (geändert)

5.1. Grundsatz

§ 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

¹ Zuständig für die Schulrechnung ist die Gemeindeverwaltung Riehen. Die Kosten des laufenden Schulbetriebs, insbesondere die Personal- und Sachkosten, einschliesslich Mieten für die Schulliegenschaften sowie Sitzungsgelder bzw. Entschädigungen der Schulkonferenz und der Schulräte werden der Schulrechnung belastet.

² Bei gemeindeeigenen Schulliegenschaften (Bettingen und Riehen) richtet sich die Festsetzung der kalkulatorischen Mietzinse nach dem zwischen den Gemeinden vereinbarten Verrechnungsmodus gemäss § 11 Abs. 2 bzw. Anhang 2.

³ Neu- und Ersatzanschaffungen von Mobilien und Material werden der Schulrechnung belastet. Wird Schulmobiliar oder Schulmaterial einem anderen Verwendungszweck zugeführt, sind die entsprechenden Erlöse der Schulrechnung gutzuschreiben.

⁴ Aufgehoben.

§ 14 Abs. 1 (geändert)

¹ Riehen stellt Bettingen bis jeweils 31. Juli die provisorischen Zahlen für die Budgetierung des Folgejahrs zur Verfügung.

§ 15 Abs. 1 (geändert)

¹ Im Sinn einer gemeinsamen Finanzierung werden sämtliche Aufwendungen und Erlöse der Gemeindeschulen im Verhältnis der Anzahl Schülerinnen und Schüler auf die beiden Gemeinden verteilt.

§ 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die zuständige Verwaltungsabteilung der Gemeindeverwaltung Riehen informiert den Schulausschuss Bettingen / Riehen über den Geschäftsgang der Gemeindeschulen sowie über allfällige Neuerungen und Änderungen.

³ Bettingen ist berechtigt, in die Schulrechnung sowie in alle dazu gehörenden Belege und Berichte Einsicht zu nehmen und Bemerkungen oder Beanstandungen anzubringen.

§ 19 Abs. 1 (geändert)

¹ Streitigkeiten aus diesem Vertrag sollen möglichst unter Ausschluss des Rechtswegs beigelegt werden. Ist eine Verständigung nicht möglich, so entscheidet ein aus drei Personen bestehendes Schiedsgericht. Jede Partei bezeichnet von Fall zu Fall eine Schiedsrichterin oder einen Schiedsrichter, die zusammen ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden bestimmen. Können sie sich hierüber nicht einigen, so wird das Präsidium durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten des baselstädtischen Verwaltungsgerichts bezeichnet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008⁷⁾ zur Schiedsgerichtsbarkeit.

§ 20 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

³ Für den Fall einer Vertragsauflösung verpflichten sich beide Parteien, zu einer Nachfolgeregelung beizutragen, die einen nahtlosen Schulbetrieb für die Kinder von Bettingen und Riehen sicherstellt. Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung bleiben für die zum Zeitpunkt der Auflösung in den Gemeindeschulen befindlichen Kinder bestehen, soweit dies im Interesse des Kindeswohls erforderlich ist und noch keine Anschlusslösung besteht.

⁴ Die gemäss Ziff. 4.2 eingebrachten Betriebsmittel bzw. deren Ersatzanschaffungen oder der entsprechende Geldwert gehen zurück an die betreffende Vertragspartei.

Titel nach § 20 (neu)

10. Übergangbestimmungen

§ 20a. (neu)

¹ Die Gemeinde Bettingen trägt bis zum Übergang des Eigentums an der Schulliegenschaft die vom Kanton in Rechnung gestellten Mietkosten sowie die Kosten für den betrieblichen Unterhalt. Die Kosten für den betrieblichen Unterhalt werden der Schulrechnung direkt belastet. Die Mietkosten fliessen via interne Mieten in die Schulrechnung.

² Die Gemeinde Riehen trägt die vom Kanton in Rechnung gestellten Kosten für den baulichen und betrieblichen Unterhalt der Schulliegenschaften in den Jahren 2017 und 2018. Die entsprechenden Kosten für den baulichen Unterhalt werden direkt der Gemeinde Riehen, die Kosten für den betrieblichen Unterhalt der Schulrechnung belastet.

³ Die Kosten, welche für die Jahre 2017 und 2018 für die Hauswartung der Schulliegenschaften den beiden Gemeinden vom Kanton in Rechnung gestellt werden, werden der Schulrechnung belastet.

⁷⁾ SR 272.

Titel nach § 20a

10. (aufgehoben)

Anhänge

RiE 411.500 Anhang 1 Organisation für die Primarstufe Bettingen /
Riehen (Gemeindeschulen) (**geändert**)

RiE 411.500 Anhang 2 Berechnung der internen Schulhausmiete der beiden
Gemeinden Bettingen und Riehen (**neu**)

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung wird publiziert. Sie wird nach allseitiger Unterzeichnung
und Genehmigung per 1. Januar 2017 wirksam.

Bettingen, 7. November 2016
Im Namen des Gemeinderats Bettingen
Der Präsident: Patrick Götsch
Die Gemeindeverwalterin: Katharina Näf Widmer

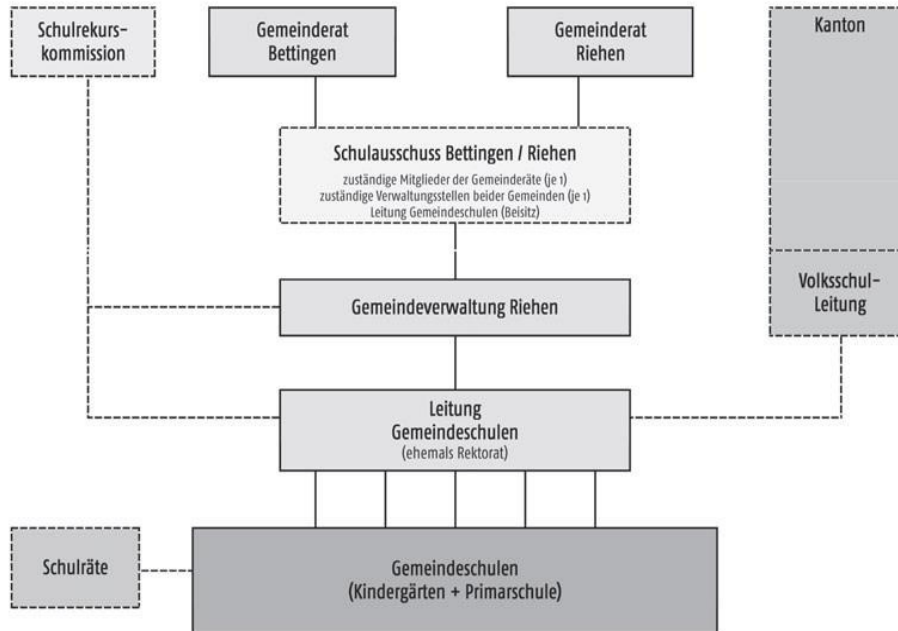
Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Bettingen am
Im Namen der Gemeindeversammlung Bettingen
Der Präsident: Patrick Götsch
Die Gemeindeverwalterin: Katharina Näf Widmer

Riehen, 1. November 2016
Im Namen des Gemeinderats Riehen
Der Präsident: Hansjörg Wilde
Der Generalsekretär: Urs Denzler

Genehmigt durch den Einwohnerrat Riehen am
Der Präsident: Christian Griss
Der Ratssekretär: Urs Denzler

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt am

Organisation für die Primarstufe Bettingen / Riehen



Berechnung der internen Schulhausmiete der beiden Gemeinden Bettingen und Riehen

Mietkalkulationsschema

1,5 % Instandsetzung vom Gebäudeversicherungswert
+ 1,0 % Instandhaltung vom Gebäudeversicherungswert
+ 1,5 % kalkulatorischer Zins vom Kaufpreis der Liegenschaft
= Miete der Schulhäuser